Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 869.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Mai 1824., wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer bei kleinern Kahn- und Lichterschiffen.

Um Ihrem Antrage vom 11ten v. M. gemäß, die Gewerbesteuer der kleinern Kahn- und Lichterschiffer wieder auf die mäßigern Sätze nach dem Gesetz vom 2ten November 1810. zurückzubringen und zugleich die größern, mehrere Fahrzeuge besitzenden Schiffer jenen gleich zu stellen und deren Abgabe mit ähnlichen Gewerben gleichen Ertrages in ein richtigeres Verhältniß zu bringen, bestimme Ich:

daß vom 1sten April d. J. an, der in dem Gesetz vom 30sten Mai 1820. auf 2 Rthlr. für jede 6 Last Tragbarkeit normirte Steuersatz auf

// Einen Thaler zehn Silbergroschen //

ermäßigt werde.

Durch diesen Satz wird der Zweck vollkommen erreicht und Ich ermächtige Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1sten Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Graf von Bülow und von Klewiz.

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Juli 1824.)

(No. 870.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Mai 1824., die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den preußischen Universitäten betreffend.

Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I.

Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kathegorie der Edikte vom 20sten Oktober 1798. und vom 6ten Januar 1816. gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt und daher in Gemäßheit dieser Edikte, kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

II.

Da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und besonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe, das Strafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet; so gehört, in Gemäßheit des Reglements vom 24sten November 1810., die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe und nur die davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde.

III.

Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizeiministerium, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder an die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen wird.

Das Staatsministerium hat diese Meine Order zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und jedes der betreffenden Ministerien zu deren Ausführung das Weitere zu erlassen.

Berlin, den 21sten Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 871.) Gesetz, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffend. Vom 27sten Juni 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben bereits in mehreren Gesetzen, namentlich vom 9ten Oktober 1807. §. 8., vom 20sten Januar 1808., vom 1sten August 1817., und vom 21sten April 1818., Vorschriften ertheilt, nach welchen die Besitzer von Lehen oder Fideikommissen die durch die Kriege von 1806., 1807. und von 1812. bis 1814. veranlaßten, und auf die Substanz jener Güter gelegten Kriegesschulden wiederum abzutragen verpflichtet sind. Bei diesen Vorschriften soll es auch fernerhin in der Regel sein Bewenden haben. Da Uns indessen angezeigt worden ist, daß einzelne unter jenen Gutsbesitzern durch besondere drückende Umstände außer Stand gesetzt sind, die oben angeführten Vorschriften vollständig zu erfüllen; so verordnen Wir für solche einzelne Fälle, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Diejenigen Besitzer verschuldeter Lehen oder Fideikommisse, welche sich in der angegebenen Lage befinden, sind befugt, darauf anzutragen, daß wegen Rückzahlung der noch ungetilgten Schulden solche Termine regulirt werden, welche den vierten Theil der jährlichen Einkünfte des Guts nicht übersteigen.

§. 2. Von diesen Einkünften sind nicht nur alle Wirthschafts-Ausgaben, öffentliche, gemeine und Lehnslasten, sondern auch die Zinsen der die Substanz des Guts treffenden Kapitalien abzuziehen. Erst von dem, was nach allen diesen Abzügen dem Lehns- oder Fideikommißbesitzer als Ertrag übrig bleibt, macht der vierte Theil diejenige Summe aus, welche er zur Schuldentilgung jährlich verwenden muß.

§. 3. Welche Schulden die Substanz treffen, ist nach den Vorschriften der Gesetze zu bestimmen. Doch werden bei Lehen wie bei Fideikommißgütern, zu den Schulden, welche die Substanz treffen, mit Rücksicht auf §. 2. unbedingt alle diejenigen gerechnet, welche in Gemäßheit Unsers Edikts vom 9ten Oktober 1807., und Unserer Verordnung vom 1sten August 1817., auf selbige aufgenommen worden sind.

§. 4. Der jährliche Abzug kann nie mehr als den vierten Theil der Einkünfte betragen, wenn auch eine Konkurrenz der Schulden, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, mit solchen Lehn- und Fideikommißschulden eintritt, für welche bereits früher Rückzahlungstermine entweder in Folge eines besondern Uebereinkommens, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts festgesetzt worden sind.

§. 5. Auch darf in keinem Falle der Abzug des vierten Theils der Einkünfte die Folge haben, daß dem Lehn- oder Fideikommißbesitzer diejenige Kompetenz entzogen werde, worauf er in andern Fällen, im Verhältniß zu den Kreditoren, gesetzlichen Anspruch haben würde. Sowohl bei Lehen als bei Fideikommißgütern ist zur Bestimmung dieser Kompetenz das Allgemeine Landrecht Theil 1. Titel 18. §. 350. und fg., anzuwenden. Würde in einem einzelnen Fall, durch Anweisung des oben bestimmten Viertheils zur Kapitalabtragung, diese Kompetenz verkürzt, so ist der Abzug dergestalt zu ermäßigen, daß dem Lehn- oder Fideikommißbesitzer der Genuß jener Kompetenz ungeschmälert bleibt.

§. 6. Der Antrag auf Bestimmung neuer Termine geschieht vor der General-Landschaftsdirektion der Provinz. Diese hat die zwei nächsten Anwarter oder deren Vormünder, mit Ausschluß der eigenen Descendenten des Besitzers, zur Erklärung über den Antrag, unter Bestimmung einer Frist, aufzufordern. Hierauf bestimmt die General-Landschaftsdirektion, ohne jedoch an die Erklärung der beiden nächsten Anwarter oder deren Vormünder gebunden zu seyn, die neuen Termine nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, indem sie bei Ermittelung des Guts-Ertrages die Taxprinzipien der Provinz zum Grunde legt. Auch wird die Landschaft hierdurch ermächtiget, die durch das jetzige Gesetz den Lehns- und Fideikommißbesitzern freigelassene Nachsicht zu bewilligen, ohne sich dadurch in ihrem Verhältniß als Gläubigerin, einer Vertretungs-Verbindlichkeit auszusetzen.

§. 7. Das gegenwärtige Gesetz betrifft, eben so wie Unsere früheren Gesetze über die betreffenden Lehen- und Fideikommißschulden, lediglich den Anspruch der Agnaten auf die Befreiung des Gutes von den darauf gelegten Schulden. Was dagegen die Rechte der Gläubiger betrifft; so sind diese auch fernerhin allein nach den geschlossenen Verträgen und den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, indem darauf das gegenwärtige Gesetz keinen Einfluß haben soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27sten Juni 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. von Bülow.

Beglaubigt:

Friese.